

ANSUCHEN UM AUSSTELLUNG VOM BEFÄHIGUNGSZEUGNIS / ERSATZDIPLOM

Bestätigungen öffentlicher Verwaltungen, die Auskunft über persönliche Situationen, Eigenschaften und Sachverhalte geben, dürfen gemäß Gesetz Nr. 183 vom 12.11.2011 nur mehr zwischen Privaten verwendet werden.
 Öffentliche Behörden sowie privaten Betreiber von öffentlichen Dienstleistungen dürfen keine amtlichen Bescheinigungen mehr anfordern oder annehmen. Gegenüber öffentlichen Behörden sowie privaten Betreibern von öffentlichen Dienstleistungen müssen laut Gesetz Eigenerklärungen einer Bestätigung bzw. Ersatzerklärungen einer Notariatsurkunde verwendet werden (Art. 40, 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000).

Der/Die Unterfertigte _____

Geboren am _____ in _____ Prov. _____

wohnhaft in _____ Prov. _____ Straße _____

nachdem er sich in der _____ Sitzung des Jahres _____ als _____

_____ qualifiziert hat;

ERSUCHT UM AUSSTELLUNG DES

- Original-Befähigungszeugnis (Urkunde)** – Sobald das Zeugnis abholbereit ist, senden wir eine Mitteilung an die oben angeführte E-Mail-Adresse. Eine gültige Stempelmarke muss vom Antragsteller/in bei der Verleihung des Diploms mitgebracht werden.
- Ersatzdiploms der Befähigungszeugnis - Einmalig ausgestelltes Zertifikat mit Stempelmarke – Ausstellung** binnen 30 Tagen ab Anfrage.

LEGT BEI

- N. 1 Stempelmarke zu 16,00 Euro für das Ersatzdiplom**
- Überweisungsbestätigung der zugunsten der Universität, in welcher der Studententitel erlangt wurde, mit Angabe des Zahlungsgrundes "Befähigungsgebühr"** ^{(1) (2)}

⁽¹⁾ Wer den Studententitel an einer anderen Universität erlangt hat, muss sich an das Amt für Staatsprüfungen jener Universität wenden, um den einzuzahlenden Geldbetrag in Erfahrung zu bringen. Der/Die Unterfertigte nimmt zur Kenntnis, dass er/sie das Zertifikat bzw. das Originaldiplom nicht erhalten kann, ohne vorher die oben genannte Zahlung geleistet zu haben. (Art. 4 Absatz 2 L. 8/12/1959 n. 1378, Art. 20 Absatz 6 D.M. 9/9 1957)

⁽²⁾ Wer im Besitz eines Diploms oder Studententitels einer Oberschule oder Universität der Provinz Bozen ist, unterliegt nicht der besagten Steuer, gemäß Art. 190 des Königlichen Dekretes vom 31 August 1933, Nr. 1592 (mit Art. 4, Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29 August 2000, Nr. 13 hinzugefügter Absatz).

Der Unterfertigte verpflichtet sich weiters, eventuelle Änderungen der Wohnsitzadresse mitzuteilen.

Bozen _____

Unterschrift _____